55 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (7 der Beilagen): Internationales Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren einschließlich Anlage und samt Änderungsprotokoll; Kündigung der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife durch Österreich

Ziel des gegenständlichen Übereinkommens ist die Angleichung des Zolltarifschemas an die Entwicklung der Technik und der Strukturen des internationalen Handels.

Es soll an die Stelle der „Konvention über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife" (BGBl. Nr. 103/1960, in der geltenden Fassung; in der Folge als „Nomenklatur-Konvention" bezeichnet) treten, deren Anlage das international einheitliche Zolltarifschema enthält. Dieses bildet die Grundlage für den derzeit geltenden Österreichischen Zolltarif (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74) und soll durch die als „Harmonisiertes System" bezeichnete Anlage des neuen Übereinkommens ersetzt werden. Vom derzeitigen Zolltarifschema der Nomenklatur-Konvention unterscheidet sich das Harmonisierte System durch seine Anpassung an die Entwicklung der Technik und der Warenströme, aber auch durch größere Detailliertheit. Umfaßt das geltende Zolltarifschema etwa 1 100 Tarifnummern mit vierstelligem Zahlenkode, aber keine weiteren Unterteilungen, so enthält das Harmonisierte System 1 241 Tarifnummern mit vierstelligem Kode, die in weitere Unterteilungen mit fünf- und sechsstelligem Kode derart aufgefächert sind, daß bereits international insgesamt 5 019 Positionen zu beachten sein werden.

In der Folge werden diese internationalen Positionen — den Bedürfnissen entsprechend — in einem neuen Österreichischen Zolltarif weiter aufzugliedern sein, so daß dieser Zolltarif bzw. der in der Praxis verwendete „Gebrauchszolltarif" den derzeitigen Umfang erheblich übersteigen werden.

Diese Ausweitung wurde von den österreichischen Vertretern im Brüsseler Zollrat vorausgesehen und zu verhindern versucht; mit diesbezüglichen Initiativen blieb jedoch Österreich bei Abstimmungen fast stets in der Minderheit. Zuletzt wurde auch der Weg einer Teilannahme des Harmonisierten Systems (Verzicht auf gewisse Unterteilungen) für Industrieländer ausgeschlossen.

Reaktionen des Auslands zeigten, daß im Falle der Nichtannahme des Harmonisierten Systems durch Österreich mit nachteiligen Auswirkungen auf die Außenwirtschaft zu rechnen wäre, weil zB österreichische Exporteure ihre Exportwaren nach dem Harmonisierten System zu deklarieren hätten.

Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß Österreichs größter Handelspartner, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ihr Vertragswerk und die Abkommen mit Österreich auf der Basis des Übereinkommens administrieren werden.

Nach einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Diskussion haben daher die beteiligten Bundesministerien und Interessenvertretungen letztlich den Abschluß dieses Staatsvertrages befürwortet.

Dementsprechend hat Österreich das Übereinkommen am 10. Dezember 1985 unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet. Zum 31. Oktober 1986 haben 44 weitere Staaten und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Übereinkommen unterzeichnet; fünf Staaten haben es bereits ratifiziert.

Seitens der Signatarstaaten bestehen einvernehmliche Bestrebungen, das Übereinkommen mit 1. Jänner 1988 völkerrechtlich und innerstaatlich in Kraft zu setzen. In Verfolgung dieses Zieles dient das Änderungsprotokoll vom 24. Juni 1986 dem Zweck, die im Übereinkommen festgelegte Frist zwischen Ratifizierung und Inkrafttreten zu verkürzen.

Da seitens Österreich beabsichtigt wird, das „Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren" mit

Wirkung zum 1. Jänner 1988 abzuschließen, ist es ferner erforderlich, die Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife in der Fassung des Berichtigungsprotokolls vom 1. Juli 1955 zu kündigen.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 18. März 1987 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung der gegenständlichen Staatsverträge zu empfehlen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren einschließlich Anlage der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich nicht zugänglich ist und daher eine Beschlußfassung des Nationalrates im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Abschluß des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren einschließlich Anlage und samt Änderungsprotokoll sowie der Kündigung der Konvention vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife durch Österreich (7 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

2. Das Internationale Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren einschließlich Anlage ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.

Wien, 1987 03 18

Schmidtmeier
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann